

Hinweise

zur Exmatrikulation nach Bestehen der Abschlussprüfung:

Gemäß § 49 Abs. 1 Bayer. Hochschulgesetz werden Studierende zum Ende des Semesters (30.09. bzw. 31.03.), in dem die Abschlussprüfung bestanden wird, exmatrikuliert.

Entscheidend für die Festlegung des Exmatrikulationszeitpunkts ist die schriftliche oder mündliche Bekanntgabe des Bestehens der Abschlussprüfung.

Sollte jedoch die Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters notwendig sein, können Sie sich auf Antrag jederzeit exmatrikulieren lassen.

Auch wenn die Exmatrikulation kraft Gesetz erfolgt, sollten Sie bei der Studentenkanzlei eine Exmatrikulationsbescheinigung beantragen, da diese von vielen Behörden (z.B. Rentenversicherung, andere Hochschule) verlangt wird.

<http://www.uni-regensburg.de/Einrichtungen/Verwaltung/Abteilung-I/Referat-I-3/Exmatrikulation.html>

Wenn Sie dagegen im nächsten Semester an der Universität Regensburg in einem anderen Studiengang weiter studieren möchten, müssen Sie bei der Studentenkanzlei während der Rückmeldefrist einen Studiengangwechsel beantragen.

<http://www.uni-regensburg.de/Einrichtungen/Verwaltung/Abteilung-I/Referat-I-3/Studiengangwechsel.html>